

# JAGDLICHE ANLAGENFESTSTELLUNG AF/R DES ÖSTERREICHISCHEN RETRIEVERCLUBS



**Ausgabe 2018**

© Österreichischer Retriever Club

Für den Inhaltverantwortlich: Der Vorstand des Ö.R.C

[www.retrieverclub.at](http://www.retrieverclub.at)

## Allgemeine Bestimmungen

Sinn und Aufgabe der Anlagenfeststellung für Retriever ist die Feststellung der natürlichen Anlagen des Junghundes im Hinblick auf seine Eignung und zukünftige Verwendung im vielseitigen Jagdgebrauch nach dem Schuss, sowie seines eventuellen Einsatzes als Zuchthund.

1. Die Eintragung im ÖHZB ist die Voraussetzung für die Zulassung eines Hundes zur Prüfung.
2. Kranke Hunde können an einer Prüfung nicht teilnehmen. Hitzige Hündinnen müssen gemeldet werden und können in Absprache mit der Prüfungsleitung am Ende des Feldes starten.
3. Altersbegrenzung: Zur Anlagenprüfung sind Retriever im Alter von mindestens 9 Monaten bis zum vollendeten 24. Monat zugelassen.

4. Bei Nichtbestehen der Prüfung darf der Hund ein weiteres Mal antreten.
5. Die Art der Durchführung der Prüfung in Bezug auf Einteilung der Prüfungsfächer und auf besondere Richtergruppen bleibt dem Prüfungsleiter überlassen. Bei der Prüfung müssen ein Prüfungsleiter und mindestens zwei Leistungsrichter des ÖRC amtieren. Vom ÖRC wird der Prüfungstermin den Mitgliedern zeitgerecht bekanntgegeben. Ebenfalls muss der Prüfungstermin dem ÖJGV 4 Wochen vor der Prüfung gemeldet werden.
6. Die Teilnehmerzahl wird vom Jagdhundereferenten nach Absprache mit dem Prüfungsleiter festgelegt.
7. Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Nennung der Bestimmungen der Prüfungsordnung.
8. Protest: Falls ein solcher erhoben wird, muss dieser vom Hundeführer sofort nach Beendigung des betreffenden Prüfungsfaches beim Leistungsrichter oder Prüfungsleiter unter Hinterlegung der Protestgebühr in der Höhe der doppelten Prüfungsgebühr (Nenngeld) geltend gemacht werden. Die in der Ausschreibung festgesetzte Prüfungsgebühr (Nenngeld) ist im Voraus, gleichzeitig mit dem Absenden des Nennformulars zu entrichten. Einwände gegen die Ermessensfreiheit (Beurteilung des Hundes) der Leistungsrichter können nicht Gegenstand des Protestes sein.
9. Tritt ein gemeldeter Hund zur Prüfung nicht an, so verfällt das für ihn bezahlte Nenngeld (Nenngeld = Reuegeld) Sollte eine Hündin unmittelbar vor der Prüfung hitzig werden oder der Hund kann nachweisbar aus gesundheitlichen Gründen nicht antreten, so kann das Nenngeld rückerstattet werden. In allen Fällen (Hitzigkeit, Krankheit, Verletzung) ist eine Bestätigung des Tierarztes vorzulegen.
10. Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter eine Kopie der Ahnentafel (falls nicht in der Community verlinkt), das Leistungsheft und den Impfpass aushändigen.
11. Der Veranstalter ist verpflichtet, über die gezeigten Leistungen Zeugnisse auszustellen und diese am Ende der Prüfungsveranstaltung den Hundeführern auszuhändigen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Leistungsheft des Hundes unter Anführung von Datum, Ort und Art der Prüfung zu vermerken und vom Veranstalter zu unterfertigen. Erst nach Genehmigung durch den ÖJGV sind die Prüfungszeugnisse gültig.
12. Ein Hund kann von seinem Hundeführer von der Prüfung nur dann zurückgezogen werden, wenn er diese noch bestehen kann. Es ist dies dem Richter vor Antritt zum nächsten Prüfungsfach bekanntzugeben.
13. Körperliche Bestrafung eines Hundes ist verboten und führt zum sofortigen Ausschluss.
14. Hunde, die sich dem Einwirkungsbereich des Hundeführers entziehen und/oder wiederholt dem Kommando des Hundeführers widersetzen („Out of control“ - Richterentscheidung), können die Prüfung nicht bestehen.
15. Hunde, die nicht zur Arbeit aufgerufen sind, sind angeleint zu halten. Führer und Hund haben sich ruhig zu verhalten. Dies schon aus Fairness dem gerade arbeitenden Prüfling gegenüber.
16. Zuseher dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Veranstalters oder Prüfungsleiters das Prüfungsgelände betreten. Sie tun dies auf eigene Gefahr, eine Haftung kann nicht übernommen werden. Zuschauer mit Hunden dürfen das Prüfungsgelände nicht betreten.

17. Von der Prüfung ausgeschlossen werden schusscheue Hunde, winselnde oder bellende Hunde, aggressive Hunde, Totengräber und Anschneider. Solch ein Ausschluss ist im Einlegeblatt zu vermerken. Hunde, die durch ihr Verhalten die Prüfung stören, sowie Hundeführer, die den Anordnungen des Prüfungsleiters bzw. der Leistungsrichter nicht Folge leisten, können ausgeschlossen werden. Der Grund des Ausschlusses ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.
18. Der Veranstalter unterwirft sich den jeweiligen, auf die Prüfungsordnungen anzuwendenden, gesetzlichen Bestimmungen.
19. Die Teilnahme an der Prüfung erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird keine Haftung übernommen. Jeder Hundeführer haftet für sich und seinen Hund und hat für den aufrechten Bestand einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu sorgen.
20. Das Suchenwild (Schleppwild) muss vom Hundeführer mitgebracht werden. Es sind dies zumindest: ~~1 Hase/Kaninchen (ca. 2 kg)~~; 1 Fasan, 1 Ente.
21. Das Suchenwild wird vor Prüfungsbeginn von den Leistungsrichtern überprüft. Hundeführer, die kein entsprechendes Suchenwild vorzuweisen haben, dürfen zur Prüfung nicht antreten.
22. Offenes Richten: Die Leistungsrichter sind verpflichtet, den Hundeführern noch im Prüfungsgelände die Urteilsziffern in den einzelnen Prüfungsfächern bekanntzugeben und die gezeigten Leistungen des Hundes zu erläutern.
23. Urteilsziffern in den Fächern, deren endgültiger Beurteilung erst nach Absprache unter mehreren Richtergruppen feststeht, können den Führern im Prüfungsgelände nicht genannt werden.
24. Hunde, welche die Prüfung nicht mehr bestehen können, werden nicht mehr weiter geprüft.

## **AF/R Prüfungsfächer**

### **I. SCHUSSPRÜFUNG (Flintenschuss)**

Jeder Hund muss einmal angeleint, sowie einmal freilaufend auf Schussfestigkeit überprüft werden.

Die Hunde sollten dabei weder ängstlich, unsicher oder aggressiv reagieren. Der Richter hat die Möglichkeit weitere Schüsse abgeben zu lassen, wenn er bei einem Hund eine mögliche Schussempfindlichkeit festgestellt hat.

Schussempfindliche oder schusscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

### **II. WASSERFREUDE UND BRINGEN EINER ENTE AUS TIEFEM WASSER**

Als Prüfungsgewässer ist ein See oder Teich zu wählen. Der Hund muss über eine freie Wasserfläche von mindestens 8m schwimmen. Der Einstieg ins Wasser ist einfach zu wählen.

Eine tote Ente wird für den Hund sichtbar in tiefes, freies Wasser geworfen. Dabei sitzt der Hund mit oder ohne Leine bei Fuß. Der Hund darf unmittelbar nach dem Wurf geschickt werden, Einspringen ist kein Ausschlussgrund.

Der Retriever soll das Wasser ohne zu zögern annehmen und auf kürzestem Wege zügig zum Stück schwimmen und es bringen.

### **III. MARKIERUNG MIT EINEM FASAN**

Der ausgeworfene Fasan soll vom Bewuchs leicht verdeckt sein. Der Hundeführer steht mit seinem Hund, mit oder ohne Leine, (Einspringen ist kein Ausschlussgrund), neben dem LR. In ca. 40 Schritt Entfernung (dem Gelände angepasst) wird für den Hund sichtig, ein Fasan geworfen. Auf Anweisung des LR wird der Hund zum Apport geschickt. Der Hund soll sich die Aufschlagstelle gemerkt haben und das Stück selbständig finden und bringen.

Ein Hund der das Stück nicht findet bzw. bringt kann die Prüfung nicht bestehen.

Das Bringen ist unter dem Fach "Bringen von Nutzwild" zu beurteilen.

#### **IV. BRINGEN VON NUTZWILD**

Der Hund soll das Stück aufnehmen und zum Führer bringen. Die Abgabe wird bei dieser Prüfung nicht beurteilt.

Hartmüligkeit führt zum Ausschluss.

Ein Hund der nicht bringt kann nicht bestehen.

#### **V. NASENGEBRAUCH**

Beurteilung während der gesamten Prüfung

#### **VI. ARBEITSFREUDE**

Beurteilung während der gesamten Prüfung

#### **VII. STAND- UND ARBEITSRUHE**

Ein Hund der winselt oder bellt kann die Prüfung nicht bestehen. Einspringen ist kein Ausschlussgrund.

# PRÜFUNGSZEUGNIS FÜR ANLAGENFESTSTELLUNG FÜR RETRIEVER AF/R

Revier: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Name des Hundes: \_\_\_\_\_

Rasse: \_\_\_\_\_ Geschlecht: \_\_\_\_\_ Wurfdatum: \_\_\_\_\_

Chip-Nr.: \_\_\_\_\_ ÖHZNr.: \_\_\_\_\_

Züchter: \_\_\_\_\_

Besitzer: \_\_\_\_\_

Hundeführer: \_\_\_\_\_

Los-Nr.: \_\_\_\_\_

FACH	BESTANDEN	NICHT BESTANDEN
Schussprüfung (Flintenschuss)		
Bringen einer Ente aus tiefen Wasser		
Markierung mit einem Fasan		
Bringen von Nutzwild		
Nasengebrauch während der gesamten Prüfung		
Führigkeit während der gesamten Prüfung		
Arbeitsfreude während der gesamten Prüfung		
Stand- u. Arbeitsruhe w. der gesamten Prüfung		
Gesamtbeurteilung:		

Formwertnote: \_\_\_\_\_

Anmerkungen: \_\_\_\_\_

## Für die Richtigkeit:

Prüfungsleiter: \_\_\_\_\_

Leistungsrichter: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Leistungsrichter: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_